

Informationsblatt zur Teilnahme am elektronischen Rückmeldeverfahren.

Einführung eines elektronischen (Fehler-)Rückmeldedatensatzes über das DATÜV-Meldeverfahren.

Das Meldewesen der **VBL**klassik ist einer der Kernprozesse in der VBL. Er bildet unter anderem die Basis für die Gewährung der Betriebsrente.

Die VBL wird im Rahmen der Prozessoptimierung im elektronischen Meldeverfahren künftig die elektronische Rückmeldung anbieten. Das bedeutet, dass es zu jeder maschinellen Meldung immer einen elektronischen Rückmeldedatensatz an das Rechenzentrum gibt. Jede Meldung erhält eine eindeutige ID. Hierfür wurde die DATÜV-ZVE entsprechend erweitert. Bei Teilnahme am elektronischen Rückmeldeverfahren entfallen die bisherigen PDF-Dokumente (Übernahmebestätigung ggf. mit Fehlerliste). Außerdem gibt es keine Beanstandungen mehr auf Papier an den Arbeitgeber/die abrechnende Stelle.

Die beanstandete Meldung wird mit einer Fehlernummer und dem Fehlertext versehen und in elektronischer Form als neuer Meldetatbestand (MTB) gemäß DATÜV-ZVE an das Rechenzentrum als Fehlerrückmeldedatensatz, ohne Vorabprüfung übermittelt.

Was ist von den Arbeitgebern/Rechenzentren, die bereits am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, zu tun.

Für die Übermittlung der Meldungen vom Arbeitgeber im EDI-Meldeverfahren ist in der DATÜV-ZVE ein weiteres Feld für die Mitteilung der ID-Kennung erforderlich geworden. Erweiterung der nachfolgenden Satzarten Anmeldung zur Pflichtversicherung (30)

- Abmeldung (40)
- Abschnitt (60)
- Name (80)
- Adresse (81)

Für den Rückmeldedatensatz an das Rechenzentrum werden zwei neue Meldetatbestände benötigt.

- Elektronische Rückmeldung MTB 59
- Abweisung MTB 58

Außerdem werden zwei neue Satzarten benötigt.

- Status Meldung SA 50*
- Fehlerstatistik SA 51

*Status

- 0 = Verarbeitet
- 1 = Bei ZVE in Klärung
- 2 = Meldung fehlerhaft
- 9 = Datei abgelehnt

Wir bitten Sie, sich zunächst mit dem Softwarehersteller in Verbindung zu setzen und nachzufragen, ob er die Ergänzung der DATÜV-ZVE bereits ins bestehende Meldeverfahren implementiert hat (**Ziffer 10.5 der DATÜV-ZVE**).

Was ist seitens des Arbeitgebers bzw. des Softwarehauses noch Weiteres zu tun?

Zum Beispiel bei dezentraler Bearbeitung die interne Weiterleitung der Beanstandungen an die einzelnen Dienststellen, damit die Sachbearbeitung die Beanstandung korrigieren beziehungsweise eine neue Meldung erstellen kann.

Antrag auf Zulassung.

Für die Teilnahme am elektronischen Rückmeldeverfahren ist immer ein entsprechender Zulassungsantrag erforderlich. Das Rechenzentrum hat mit dem Zulassungsantrag die Teilnahme am Rückmeldeverfahren entsprechend anzukreuzen und mit Unterschrift und Dienststempel des Arbeitgebers/der abrechnenden Stelle an die VBL zu übersenden.

Die VBL prüft den Antrag und kommt auf den Antragsteller zu um den Termin abzustimmen ab wann am Rückmeldeverfahren teilgenommen werden kann.

Besonderheit.

Rechnet ein Rechenzentrum für mehrere Arbeitgeber/abrechnende Stellen beziehungsweise mehrere Kontonummern ab, so muss für **jeden** Arbeitgeber (Kontonummer), der am elektronischen Rückmeldeverfahren teilnehmen möchte, ein Zulassungsantrag ausgefüllt werden und mit Unterschrift und Dienststempel des Arbeitgebers/der abrechnenden Stelle an die VBL übersendet werden.

Interessierte Arbeitgeber können sich bei der VBL melden. Die Teilnahme ist zunächst freiwillig.

Das bisherige Verfahren wird darüber hinaus weiterhin unterstützt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter der Nummer 0721 155 590 oder per E-Mail an arbeitgeberservice@vbl.de zur Verfügung.

Ihr Arbeitgeberservice